

RS Vwgh 1993/1/28 92/04/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs2 idF 1988/399;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/28 90/04/0320 4

Stammrechtssatz

Durch die in § 77 Abs 2 GewO 1973 erfolgte normative Bezugnahme auf die "tatsächlichen örtlichen Verhältnisse" nach ihrer im Zeitpunkt der Bescheiderlassung zu berücksichtigenden Lage ist keine Einschränkung dahin erfolgt, daß unabhängig von den tatsächlichen sachverhaltsmäßigen Gegebenheiten etwa schlechthin nur auf behördlich genehmigte Vorgangsweisen bzw Abläufe abzustellen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040197.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at